



# Flugplatzbenutzungsordnung des







5. Fundsachen im Bereich des Fluggeländes und dessen Anlagen sind dem diensthabenden Flugleiter abzugeben.
6. Ausübung gewerblicher Tätigkeiten bedarf der Zustimmung des Halters.
7. Zelten im Bereich des Fluggeländes bedarf der Zustimmung der Flugleitung.
8. Schäden oder Veränderungen an der Absperr- und Warneinrichtungen sind dem diensthabenden Flugleiter unverzüglich zu melden.
9. Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit eines Flugleiters gestattet.
10. Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Flugleiters bzw. des Beauftragten der Luftaufsichtsbehörde gebunden. Vor Antritt eines Fluges ist der Flugleitung davon Mitteilung zu machen.
11. Luftfahrzeugführer haben sich vor Antritt eines Fluges von der Betriebssicherheit des zu benutzenden Fluggerätes sowie der Vollständigkeit und Gültigkeit der Bordpapiere zu überzeugen.
12. Überlandflüge ( auch Versuche) sind vor dem Start und nach der Landung durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer der Flugleitung zu melden.
13. Fluglehrer haben vor Beginn der Schulung die Überprüfung des Fluggerätes zu überwachen, die Bordpapiere, die Flugbücher und Ausbildungsnachweise der Schüler auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen.
14. Anordnungen der Luftfahrtbehörde, insbesondere die Regelung des Platzflugverkehrs, Benutzung der Übungsräume sind am Aushang der Flugleitung ersichtlich und zu beachten.
15. Luftfahrzeuge sind an den von der Flugleitung zugewiesenen Plätzen abzustellen und gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern, gegebenenfalls auch zu verankern.
16. Jede flugsportliche Tätigkeit oder Flugbewegung, die über den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Rahmen hinaus durchgeführt werden soll, bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde und des Platzhalters.
17. Der Betrieb von Flugmodellen aller Art und Aufstieg von Drachen ist nur mit Erlaubnis der Flugleitung möglich, die Weisung des diensthabenden Flugleiters sind zu befolgen.
18. Bei Flugunfällen entscheidet der Flugleiter in Einvernehmen mit Luftaufsichtsbehörde, Luftfahrtbundesamt und Polizei. Für die Abgabe



einer Störungsmeldung sind die Ausführungen des §5 Luft VO und Richtlinien der Luftfahrtbehörde maßgebend.

19. Der Gebrauch von Unfallhilfs- und Rettungsgerät ist sachkundig Personen nur bei Hilfs- und Rettungsaktionen gestattet. Die Geräte sind stets an den vorbestimmten Stellen in gebrauchsfähigem Zustand bereit zu halten.

20. Wetterwarnungen bzw. Landeaufforderungen sind zu beachten.

21. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Startbahn und Anflugfläche frei ist.

**Stand September 2021**

*Der Vorstand des Segelflugsportvereins Haßloch e.V*